

Südbadischer Tischtennis -Verband e.V.



ORDNUNG ÜBER KOSTENERSATZ

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Grundlagen	2
§ 2	Zuschüsse für die Ausrichtung von Veranstaltungen	2
§ 3	Aufwandsentschädigungen	2
§ 4	Vergütungen	3
§ 5	Abweichung von Kostensätzen	3
§ 6	Abrechnung	3
§ 7	Schlussbestimmung	3

§1 Grundlagen

Die Kosten für sportliche Veranstaltungen, Lehrgänge und sonstige Maßnahmen werden vom Verband übernommen, soweit diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben dienen, ein unmittelbares Interesse des STTV besteht und keine Kostenerstattung durch andere Kostenträger erlangt werden kann. Der vom STTV gewährte Kostenersatz wird grundsätzlich nach Pauschalsätzen abgerechnet. Es besteht keinerlei Anspruch auf den vollen Kostenersatz.

§ 2 Zuschüsse für die Ausrichtung von Veranstaltungen

Zur Abdeckung der Kosten gewährt der STTV folgende Ausrichtungszuschüsse:

- | | | |
|---|---|----------|
| 1 | Meisterschaften und Ranglistenturniere auf Verbandsebene | |
| | - eintägige Veranstaltungen | € 300,00 |
| | - zweitägige Veranstaltungen | € 600,00 |
| 2 | Die Veranstaltungen auf Baden-Württembergebene regelt die Kostenerstattungsordnung des Vereins Tischtennis Baden-Württemberg (TTBW) | |
| 3 | Minimeisterschaften, Verbandsentscheid | € 75,00 |

§ 3 Aufwandsentschädigungen

Bei Teilnahme an Vergleichskämpfen kann das Präsidium des STTV einen Fahrtkostenzuschuss gewähren, der im Einzelfall schriftlich beantragt werden muss.

Die Höhe beträgt:

- | | | |
|---|--|--------|
| 1 | bei Bahnfahrt gegen Nachweis (DB AG 2. Klasse) | |
| 2 | bei Benutzung privater PKW je gefahrenem Kilometer | € 0,15 |
| 3 | je Mitfahrer erhöht sich der Zuschuss um | € 0,05 |
| | je gefahrenem Kilometer, jedoch bis höchstens | € 0,25 |

Vom STTV nominierte Spieler und Betreuer zu Vergleichskämpfen erhalten gegen Nachweis die tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten.

§ 4 Vergütungen

- 1 Vom STTV eingesetzte Trainer für Training und Ausbildung erhalten je Stunde folgende Vergütung:

(steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften sind vom jeweiligen Empfänger der Vergütung zu beachten bzw. zu melden)

- Trainer mit A-Lizenz € 11,00
- Trainer mit B-Lizenz € 8,00
- Trainer mit C-Lizenz € 4,00

- 2 Trainer ohne Lizenz erhalten Aufwandsentschädigungen nach der Reisekostenordnung des STTV.

- 3 Für alle Trainer können höchstens 8 Stunden/Tag in Anrechnung gebracht werden.

- 4 Vom STTV eingesetzte offizielle Betreuer und Delegationsleiter bei Meisterschaften, Ranglisten usw. erhalten eine zusätzliche Vergütung zur Reisekostenordnung pro Einsatztag € 25,00
(jedoch höchstens pro Veranstaltung € 75,00)

§ 5 Abweichung von den Kostensätzen

Das Präsidium des STTV behält sich im Einzelfall vor eine andere, der jeweiligen Sachlage angemessene Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung festzusetzen

§ 6 Abrechnung

Kostenersatz wird von der STTV-Kasse nur auf Antrag gewährt. Mit den erforderlichen Unterlagen sind die Abrechnungen dem Vizepräsidenten Finanzen zur Auszahlung innerhalb zwei Wochen nach Schluss der Veranstaltung einzureichen. Auf Antrag können für die voraussichtlich entstehenden Kosten Vorschüsse in angemessener Höhe gewährt werden, die spätestens zwei Wochen nach Veranstaltungsende abzurechnen sind.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Ordnung über Kostenersatz tritt am **01.07.2015** in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung.

Änderungshistorie

April 2015: §2 Nr. 1 – Zuschuss von 125/200 € auf 300/600 € erhöht.